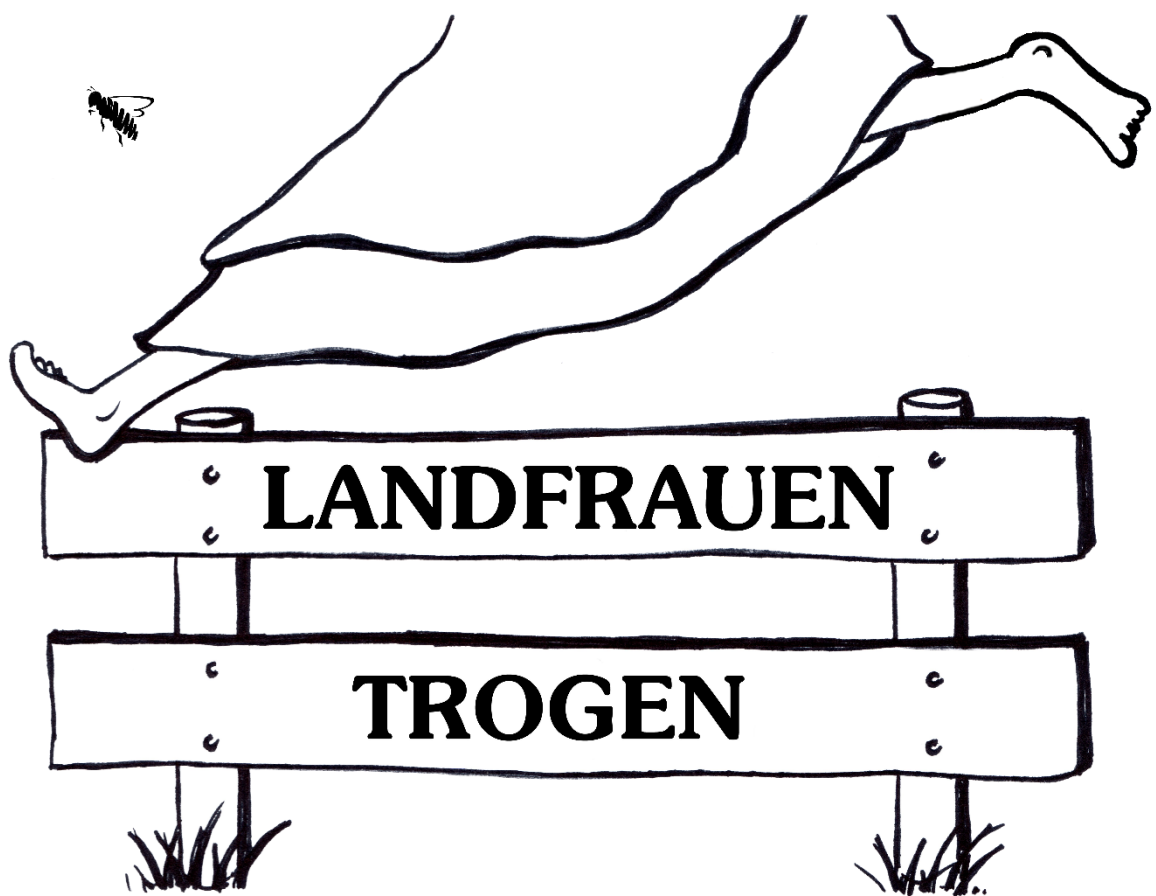


# STATUTEN

der





# I. Name, Sitz und Zweck

## **Name und Sitz** Art. 1

Unter der Bezeichnung „Landfrauenverein Trogen“ besteht ein Verein mit Sitz in Trogen im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

## **Zweck und Ziele** Art. 2

Der Landfrauenverein Trogen;

- fördert und unterstützt die Weiterbildung seiner Mitglieder,
- pflegt die Geselligkeit und Werterhaltung im ländlichen Raum,
- bereichert und unterstützt das Dorfleben.

## Art. 3

Zu den Zielen des Landfrauenvereins Trogen gehören insbesondere;

- die Durchführung von Kursen und Vorträgen für die fachliche und kulturelle Weiterbildung und Selbsthilfe,
- die Förderung der Selbstversorgung mit hof- und landeseigenen Erzeugnissen,
- die Pflege der Geselligkeit und Erhaltung der ländlichen Kultur mit regelmässigen Zusammenkünften und Angeboten,
- die Zusammenarbeit mit anderen Frauenverbänden und Berufsorganisationen.

## Art. 4

Der Ortsverein ist Mitglied der Landfrauenvereinigung AR und des Bauernverbandes AR.

## II. Mitgliedschaft

### **Mitgliedschaft** Art. 5

Die Mitgliedschaft steht jeder Frau offen, welche sich für den Zweck und die Ziele des Vereins interessiert und sich mit den Anliegen der Landfrauen verbunden fühlt.

### **Aufnahme** Art. 6

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und die Neumitglieder werden an der nächsten Hauptversammlung willkommen geheißen.

### **Ende der Mitgliedschaft** Art. 7

<sup>1</sup>Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt. Der Austritt kann auf die nächste Hauptversammlung erfolgen und ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

<sup>2</sup> Ausgetretene haben keinen Anspruch auf Vereinsvermögen.

## III. Organe

**Organe** Art. 8

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die RechnungsrevisorInnen

### Hauptversammlung

**Einberufung** Art. 9

<sup>1</sup>Die Hauptversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

<sup>2</sup>Die ordentliche Hauptversammlung tritt einmal jährlich innerhalb von drei Monaten nach Rechnungsabschluss zusammen.

<sup>3</sup>Ausserordentliche Hauptversammlungen können vom Vorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

<sup>4</sup>Der Vorstand hat die Mitglieder mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzuladen und ihnen die Traktandenliste zuzustellen.

<sup>5</sup>Über den Entscheid zur Beschlussfassung von nicht traktandierten Geschäften wird eine Zustimmung von der Zweidrittelmehrheit der der anwesenden Mitglieder verlangt.

<sup>6</sup>Für die Beschlussfassung über das nicht traktandierte Geschäft selbst, entscheidet die Mehrheit der Anwesenden.

## **Abstimmungen und Wahlen**

Art. 10

<sup>1</sup>Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht mindestens ein Fünftel der an der Versammlung teilnehmenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

<sup>2</sup>Eine Stimmabgabe durch Stellvertretung ist nicht möglich. Das Einfache Mehr entscheidet. Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin den Stichentscheid.

## **Aufgaben**

Art. 11

Die ordentliche Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu erledigen:

1. Abnahme von Protokoll der vorjährigen Hauptversammlung, Jahresbericht und Jahresrechnung mit Revisorinnenbericht
2. Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
3. Beschlussfassung über Jahresbeitrag und Entschädigungsreglement
4. Behandlung der Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
5. Statutenänderung
6. Auflösung des Vereins

## **Anträge**

Art. 11a

Anträge müssen schriftlich und begründet zwei Wochen vor der Hauptversammlung der Präsidentin eingereicht werden.

**Zeichnungs-  
berechtigung**

Art. 12

Zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin, der/die KassierIn und der/die AktuarIn je mit Kollektivunterschrift zu zweien.

**Vorstand****Zusammen-  
setzung**

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern: der Präsidentin, Kassierin, Aktuarin und Beisitzerinnen, die jeweils für die Dauer von drei Jahren durch die Hauptversammlung gewählt werden. Nahe Verwandte dürfen nicht gleichzeitig im Vorstand sein. Der Vorstand, mit Ausnahme der Präsidentin, konstituiert sich selber.

**Aufgaben**

Art.14

<sup>1</sup>Der Vorstand führt die Beschlüsse der Hauptversammlung aus und besorgt die laufenden Geschäfte. Er vertritt den Verein bei den Behörden und pflegt den Kontakt zur Kantonalvereinigung und zu anderen Organisationen. Die Verhandlungen im Vorstand sind von den Mitgliedern vertraulich zu behandeln.

<sup>2</sup>Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit fällt die Präsidentin den Stichentscheid.

**Präsidentin**

Art. 15

Die Präsidentin vertritt den Verein nach aussen. Weiter leitet sie Hauptversammlung und die Vorstandssitzungen.

**Rechnungs-  
revisorInnen**

Art. 16

Die zwei RevisorInnen werden für die Dauer von drei Jahren gewählt und sind für weitere Amtsperioden wählbar. Sie haben die Jahresrechnung zu prüfen. Sie stellen der Hauptversammlung schriftlich Antrag auf Abnahme der Rechnung und Entlastung des Vorstandes.

**IV Finanzielles****Mitglieder-  
Beiträge**

Art. 17

<sup>1</sup>Der Verein beschafft sich die Mittel aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Einnahmen aus Veranstaltungen

<sup>2</sup>Werden die Mitgliederbeiträge in zwei aufeinanderfolgenden Jahren nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein. Jahresbeiträge von einem ausgeschlossenen oder austretenden Mitglied bleiben geschuldet beziehungsweise werden nicht rückerstattet.

**Haftung**

Art. 18

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung oder Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.



**Entschädigungen** Art. 19

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, diese ist im Entschädigungsreglement festgesetzt.

**Geschäftsjahr** Art. 20

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet mit dem 30. September.

## V Statutenänderung und Auflösung

### **Statutenänderung** Art. 21

Für die Änderung der Statuten bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen, nachdem sie zum Voraus als Traktandum angezeigt wurde.

### **Auflösung** Art. 22

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder beschlossen werden. Das vorhandene Vermögen wird der kantonalen Landfrauenvereinigung zur Verwaltung übergeben, bis sich ein Verein mit ähnlichem Zweck und Zielen und Einzugsgebiet gebildet hat.

### **Inkrafttreten** Art. 23

Diese Statuten sind von der Hauptversammlung am 22. Oktober 2020 genehmigt worden. Sie ersetzen alle bisherigen Statuten.

Ort und Datum: Trogen, 22. Oktober 2020

Die Präsidentin

Die Aktuarin